

1111/2000

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
und des Jugendförderungsgesetzes
Vom 19. Dezember 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes¹⁾

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden der Verbundsatz „19,0 %“ durch den Verbundsatz „19,78 %“ und die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 50 Millionen DM in den Finanzausgleichsjahren 1999 und 2000“ durch die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 75 Millionen DM in den Finanzausgleichsjahren 2001 bis 2004 sowie zuzüglich eines Betrages von jährlich 15 Millionen DM in den Jahren 2001 bis 2004, der der Finanzausgleichsmasse gemäß § 19 Abs. 3 aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zugeführt wird“ ersetzt.
2. In § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bleibt die Entwicklung des erforderlichen Betrages für Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten (§ 7 Abs. 1 Nr. 11) in den Jahren 2001 bis 2004 hinter der Entwicklung des Betrages wesentlich zurück, wie er sich unter Berücksichtigung der Veränderungen des Vergütungstarifvertrages des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder im gleichen Zeitraum entwickelt haben würde, ist der Verbundsatz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 2005 entsprechend anzuheben.“
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „30,0 Millionen DM“ durch den Betrag „35,0 Millionen DM“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten nach § 25 d der erforderliche Betrag.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fonds zur Vergabe von Darlehen für wirtschaftsfördernde und umweltschützende Maßnahmen“ durch die Worte „Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 wird in den Jahren 2001 bis 2004 jeweils zum Stichtag 1. Januar ein Betrag von 15 Millionen DM entnommen und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Pflegedienstes und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.“

- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zuschüsse können in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in den Folgejahren für jährlich neu festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.

5. Nach § 25 c wird folgender § 25 d eingefügt:

„§ 25 d

Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2001 81,4 Millionen DM; der Zuweisungsbetrag erhöht oder vermindert sich ab 2002 gegenüber dem Vorjahresbetrag in dem selben Verhältnis, wie sich die Finanzausgleichsmasse jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert.

(2) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 regelt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie durch Landesverordnung. Dabei sind die Bevölkerungsstruktur, die Sozialstruktur und die Höhe der Aufwendungen in der Jugendhilfe zu berücksichtigen.“

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Februar 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz)“ durch die Worte „in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen (Umlagesätze)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden die Vomhundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Der Umlagesatz der Schlüsselzuweisungen darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen. Für die Finanzausgleichsumlage gilt der für die Schlüsselzuweisungen festgesetzte Umlagesatz.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „des Umlagesatzes“ durch die Worte „der Umlagesätze“ und in Satz 2 die Worte „des Umlagesatzes“ durch die Worte „der Umlagesätze“ sowie die Worte „den bisherigen Umlagesatz“ durch die Worte „die bisherigen Umlagesätze“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 10) abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 30) einen vom Kreis festzusetzenden Vomhundertsatz ihrer Ausgangsmesszahl (§ 9), hat der Kreis von dem übersteigenden Betrag eine zusätzliche Kreisumlage zu erheben. Der Vomhundertsatz darf 110 % nicht unterschreiten. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage dürfen die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage nach Absatz 2 nicht übersteigen.“
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Kreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Kreis und einer oder mehrerer Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden berücksichtigen. Satz 1 gilt für Vereinbarungen mit Ämtern hin-

sichtlich der Kreisumlage der amtsangehörigen Gemeinden entsprechend.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

7. In § 29 Satz 1 werden die Worte „Absätze 3 und 4“ durch die Worte „Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzausgleichsumlage fließt zur einen Hälfte den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zur anderen Hälfte demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.“

b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„dieser ist verpflichtet, die Hälfte der Finanzausgleichsumlage unverzüglich an das Land weiterzuleiten, sofern dieser Anteil der Umlage nicht mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet wird.“

Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes²⁾

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158 ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 55 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe führen die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durch und legen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2001, Berichte über Stand und Inhalt ihrer Jugendhilfeplanung nach den Absätzen 1 und 2 vor.“

2. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Finanzierungsbeteiligung

Das Land fördert Maßnahmen der örtlichen Jugendhilfeträger zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII sowie Maßnahmen zum besonderen Schutz junger Menschen insbesondere nach § 27 dieses Gesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2000

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Klaus Buß
Innenminister

²⁾ Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8

1110/2000

**Gesetz
zur Änderung des Landesministergesetzes*)
Vom 19. Dezember 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Landesministerin oder ein Landesminister hat Anspruch auf Amtsbezüge. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und b werden jeweils die Angaben „110 v.H.“ durch „109,3 %“ und das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Besteht ein Anspruch auf Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „13“ durch „15“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 werden Absatz 2
 - bb) Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 3.
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts nach § 11“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der insgesamt fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, lebenslänglich Ruhegehalt.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Arbeitszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt 35 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 75 %.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der

 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt und
 2. anlässlich der Ernennung zur Landesministerin oder zum Landesminister aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Versorgungsanwartschaft entlassen worden ist,

erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt. Dessen Höhe bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts, das im früheren Amt erdient worden wäre, wenn sie oder er bis zum Ausscheiden aus der Landesregierung darin verblieben wäre. Der Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, solange eine Wiederverwendung mit mindestens dem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamtin oder Beamter möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Landesministerinnen und Landesminister mit mindestens fünfjähriger Amtszeit, wenn sie im Einzelfall günstiger ist als die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3.“
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindes-

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 1. Oktober 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-1

tens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden."

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.“

6. Nach § 13 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt
Zusammentreffen von Bezügen

§ 14
Zusammentreffen von Übergangsgeld
mit anderen Einkommen

(1) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach diesem Gesetz werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(2) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.

(3) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung, so werden diese Bezüge insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld den Betrag der Amtsbezüge übersteigen.

(4) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 15
Zusammentreffen von Ruhegehalt
mit anderen Einkommen

(1) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne

des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, so wird dieses Einkommen insoweit auf das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Erwerbseinkommen nach Satz 1 aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag von 20 % zu belassen. In diesem Fall endet die Anrechnung mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Auf das Ruhegehalt wird das Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung angerechnet. § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ehegatten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. Soweit in den Fällen des Absatzes 2 nach dem für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene bestimmt sind, gelten diese entsprechend. § 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

7. Die bisherigen §§ 14, 15 und 16 werden die §§ 16, 17 und 18.

Artikel 2

Dieses Gesetz findet für die Versorgung mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a, d, e und f nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben. Zeiten, die nach bisher geltendem Recht ruhegehaltfähig sind, bleiben

erhalten. Auf bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2000

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 590), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarifstelle 12.2 wird folgende Tarifstelle 12.3 eingefügt:

„12.3 Anerkennung nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) 1.000 bis 5 000

Anmerkung zu Tarifstelle 12.3:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2000

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Die Gebührenpflicht nach Tarifstelle 12.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

2. Die Tarifstelle 25.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarifstelle 25.1.8 wird folgende Tarifstelle 25.1.9 eingefügt:

„25.1.9 Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 42 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) 100“

b) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 25.1 wird die Angabe „zu Tarifstelle 25.1“ durch die Angabe „zu den Tarifstellen 25.1.1 bis 25.1.8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 19. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 6), verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.18 erhält folgende Fassung:

„9.18 Bescheinigungen und Erlaubnisse aus Gründen des Infektionsschutzes; Überwachung von Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen des Badewesens“

2. Die Tarifstelle 9.18.1 erhält folgende Fassung:

„9.18.1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

a) Bescheinigung über die Beiehrung nach § 43 Abs. 1 40

b) Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 300

Anmerkung zu Tarifstelle 9.18.1 Buchst. b:

Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

3. Die Tarifstelle 9.18.3.1 erhält folgende Fassung:

„9.18.3.1 Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Einrichtungen des Badewesens nach § 38 des Infektionsschutzgesetzes und § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes 10 bis 50“

4. Die Tarifstelle 9.19 wird gestrichen.

5. Die Tarifstelle 9.20 erhält folgende Fassung:

„9.20 Die von den Tarifstellen 9.1 bis 9.18 nicht erfassten Leistungen sind mit dem ein- bis zweifachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2000

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

*) Ändert Allgem. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

**Landesverordnung
zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach
tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften**

Vom 22. Dezember 2000

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-310

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsge-
setzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) und der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1422), wird auf das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus übertragen.

§ 2

Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus ist zuständige Behörde nach

1. § 4 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 TierKBG und
2. § 3 Abs. 1, § 13 Abs. 1, §§ 14 und 16 d Abs. 2 Nr. 2 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung.

§ 3

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Dezember 2000

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Kreisordnungsbehörden sind zuständige Behörde nach

1. §§ 5, 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 TierKBG und
2. § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 12 a Nr. 4, § 16 c, § 16 d Abs. 2 Nr. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 26. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 307)¹⁾, zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) und
2. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 14. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 53)²⁾, zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652).

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

¹⁾ *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-61;*

²⁾ *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-68*

**Landesverordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung
der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz
(Tierzuchtzuständigkeitsverordnung – TierZustVO)**

Vom 22. Dezember 2000

GS Schl.-H. II Gl.Nr. B 7824–5–1

Auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245), und des § 28 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1, 2 und 4 bis 6; auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus die folgenden §§ 3 und 6:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6 Abs. 2 und 3; § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 und 3 TierZG wird auf das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 TierZG sowie nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

§ 3

Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden folgende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen nach § 4 Abs. 2 TierZG; den Zuchtwertfeststellungen können auch Ergebnisse anderer Prüfungen nach § 4 Abs. 3 TierZG zugrunde gelegt werden,
2. Sammlung und Auswertung der Leistungsprüfungen nach § 5 Abs. 1 TierZG,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Dezember 2000

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

3. Erteilung der Besamungserlaubnisse nach § 10 Abs. 2 TierZG,
4. Überwachung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG in züchterischer Hinsicht.

§ 4

(1) Zuständige Behörden nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG für die Überwachung in veterinärhygienischer Hinsicht sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

(2) Zuständige Behörden nach §§ 2 bis 5 der Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern (Tierzucht-Einfuhrverordnung – TierZEV) vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) für die wahrzunehmenden Aufgaben der Grenzkontrollen sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Kreisordnungsbehörden.

§ 5

Die Ermächtigung zur Änderung dieser Verordnung wird auf das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus übertragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Tierzuchtgesetz vom 5. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 10)¹⁾,
2. Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 20. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 157)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 10).

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780–3–21;

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–195

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
(USGVO)**

Vom 10. Januar 2001

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 53-3-2

Aufgrund der § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zuständig für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

§ 2

Das Landesbesoldungsamt ist zuständig für die Herstellung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 12. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 53-3-1*

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 121 a Satz 2 des Hochschulgesetzes i.d.F.d.B. vom 4. Mai 2000, (GVOBl. Schl.-H. S. 416) und nach § 141 Satz 2 des Schulgesetzes i.d.F.d.B. vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 263), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nr.	S.	Tag des Inkrafttretens
Landesverordnung zur Änderung der Vergabe- verordnung ZVS 2000 Vom 24. Oktober 2000 <i>Ändert LVO vom 31. Juli 2000 , GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-23</i>	13	813	23. November 2000
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen über landwirt- schaftliche Schulen Vom 8. November 2000 <i>Art. 1 ändert LVO vom 17. November 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-41; Art. 2 ändert LVO vom 8. Juli 1982, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-48</i>	14	860	19. Dezember 2000; Art. 1 Nr. 1 tritt am 1. August 2002 in Kraft
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung) Vom 6. November 2000 <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-24</i>	14	873	19. Dezember 2000

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431)988-0

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Riingstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431)6 60 64-0, Telefax (0431)6 60 64-24;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.)
jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 75,— DM, jährlich 150,— DM.

Einzelne Ausgaben: für die ersten 6 Seiten 3,00 DM, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,90 DM zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 4,— DM erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,90 DM zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt